

Modell Lahn-Dill

Zur Kooperation von Behörden und Gerichten
sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen
in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Haushalten mit Kindern

Vorgestellt von

KHK'in Diana Seelhof, Opferschutzkoordinatorin der Polizeidirektion Lahn-Dill

Petra Schneider, Frauenbeauftragte des Lahn-Dill-Kreises

Julia Steinert, Interventionsstelle Frauenhaus Wetzlar

Übersicht

- ▶ Vorstellung des Runden Tisches und der UAG
- ▶ Unsere Prämissen
- ▶ Reaktion auf häusliche Gewalt
- ▶ Schlussfolgerung
- ▶ Unser Lösungsansatz
- ▶ Konsequenzen für den Verfahrensablauf
- ▶ Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand
- ▶ Praktische Umsetzung
- ▶ Erste praktische Erfahrungen
- ▶ Aufwand

Vorstellung des Runden Tisches und der UAG - 1

- ▶ Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill-Kreis engagiert sich für Prävention und Opferschutz sowie für den Zugang, die Verbesserung und den Ausbau von Hilfeangeboten
- ▶ Gegründet 2004, Koordinierung durch das Frauenbüro des LDKs, die Interventionsstelle des Frauenhauses Wetzlar und das Gleichstellungsbüro der Stadt Wetzlar
- ▶ Gründung der UAG „Kooperation Behörden“ im November 2018
 - ▶ ...als Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention, die eine bessere Vernetzung der am Thema häusliche Gewalt arbeitenden Stellen fordert

Vorstellung des Runden Tisches und der UAG - 2

Wer nimmt teil?

- ▶ VertreterInnen aus Jugendämtern, Familiengerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft, Täter- und Opferberatungsstellen sowie die Frauenbeauftragte des Lahn-Dill-Kreises

Wie haben wir getagt, was ist wichtig?

- ▶ Sitzungen der UAG fanden alle sechs bis acht Wochen statt, enge Abstimmung durch Protokolle und Rückmeldungen per Email, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- ▶ Verantwortungsvolle Koordinierung und eine gute Kommunikation mit den Teilnehmenden

Vorstellung des Runden Tisches und der UAG - 3

Warum waren wir erfolgreich?

- ▶ Problemerkennung aus Sicht der Beteiligten, jedeR „kümmert“ sich um ihren/ seinen Bereich, lotet sensibel Grenzen und Möglichkeiten aus
- ▶ Vor der Ausarbeitung: Zustimmung von Polizeipräsident und der Richterinnen und Richter
- ▶ Nicht Nachlassen in der eigenen Institution, die geplanten Änderungen „voranzutreiben“
- ▶ Offener, wohlwollender Umgang miteinander und der Fokus auf das Ziel

Unsere Prämissen - 1

- ▶ Unmittelbar miterlebte oder erfahrene häusliche Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Kavemann/Kreyssig, 2013/Fegert, 2015)
- ▶ Häusliche Gewalt im übrigen kann eine Kindeswohlgefährdung sein (Kindler, 2002)
- ▶ **Beides erfordert ein Einschreiten staatlicher Institutionen, zumindest aber eine Überprüfung („Wächteramt des Staates“)**

Unsere Prämissen - 2

- ▶ Problematisch ist der Zeitablauf („Zeitfalle“)
 - ▶ Das Zeitfenster für eine wirksame Intervention beträgt etwa 2 Wochen
 - ▶ „Kreislauf der Gewalt“ - Annäherung von Täter und Opfer, Kooperationsbereitschaft des Opfers nimmt ab
- ▶ Staatliche Maßnahmen, die nach Ablauf dieser Frist eingeleitet werden (Strafverfolgung des Täters, Schutz des erwachsenen Opfers, Schutz der betroffenen Kinder) gehen deshalb häufig ins Leere

Reaktion auf häusliche Gewalt - 1

- ▶ Verfahren Ist-Zustand
 - ▶ Bei Polizei: Vorgehen gemäß der Handlungsleitlinien (Information an Jugendamt und Interventionsstelle)
 - ▶ Keine explizite Überprüfung, ob sich Kinder im Haushalt befinden
 - ▶ Einleitung Strafverfahren
 - ▶ Kontaktaufnahme durch JA und IST zur Familie bzw. Opfer
 - ▶ Ggf. Unterstützung durch Institution(en) mit Ziel der Beendigung der Gewalt
 - ▶ Ggf. kein Wunsch/ Wille zur Kooperation, Situation bleibt unverändert
- ▶ *Praxisbeispiel*

Reaktion auf häusliche Gewalt - 2

Folgen:

- ▶ Im Einzelfall kann es zu Verzögerungen kommen, etwa durch fehlende oder verspätete Information der beteiligten Behörden untereinander bzw. aufgrund unterschiedlicher Dringlichkeitsbeurteilungen
 - ▶ Gespräche mit den Beteiligten werden erst in der Versöhnungsphase geführt, so dass keine validen Informationen durch das Opfer mehr erhältlich sind
- ▶ Oftmals kommt es zu keinem weiteren Schutz des Opfers und der Kinder, wenn dieses nicht selbst aktiv wird und sich gegen den Täter wehrt
 - ▶ z.B. Strafanzeige gegen Täter, Flucht ins Frauenhaus, Antrag GewSchG etc.
 - ▶ *Dies kann z.B. massiv durch psychische Abhängigkeiten (geringes Selbstwertgefühl) erschwert oder unmöglich gemacht werden*

Schlussfolgerung

- ▶ Der derzeitige Verfahrensweg von Meldung durch die Polizei an das Jugendamt und dann möglicher Weitergabe der Information an das Familiengericht kann im Einzelfall zu Zeitverzögerungen führen
- ▶ Ein effektiver und zeitnaher Schutz der Opfer häuslicher Gewalt ist nicht gewährleistet; dies gilt erst recht, wenn von einer Mitteilung an das Gericht gänzlich abgesehen wird

Unser Lösungsansatz

- ▶ Die Polizeibeamten und -beamtinnen vor Ort informieren neben dem Jugendamt unverzüglich auch das zuständige Familiengericht über die häusliche Gewalt per Faxnachricht, wenn sich minderjährige Kinder im Haushalt befinden
- ▶ Die zuständige Staatsanwaltschaft wird das zuständige Familiengericht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Ausgang informieren

Konsequenzen für den Verfahrensablauf - 1

- ▶ Das Familiengericht ist gehalten, innerhalb kurzer Frist einen Termin abzuhalten und Kindeseltern und Kinder persönlich anzuhören
- ▶ Ein regelhaft zu bestellender Verfahrensbeistand und das Jugendamt werden in die Ermittlungen einbezogen
 - ▶ §155 Abs. 2 S. 2 FamFG und §157 Abs. 2 FamFG

Konsequenzen für den Verfahrensablauf 2

- ▶ Das Familiengericht kann auch schon vor persönlicher Anhörung der Beteiligten, d. h. unmittelbar nach Eingang der Benachrichtigung der Polizei im Wege der einstweiligen Anordnung geeignete und angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder erlassen
 - ▶ z.B. nach §§1666, 1666 a BGB oder per Kontakt- und Näherungsverbot gegen den Täter

Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand - 1

Vierfache Win-Situation!

- ▶ **1.** Der Schutz der von Gewalt betroffenen Kinder wird durch die Verfahrensbeschleunigung und höhere Effizienz verbessert
- ▶ **2.** Die Kindesmutter (Opfer) wird ohne größere Zeitverzögerung persönlich angehört, ohne dass sie sich positiv für eine Kooperation mit dem Gericht und damit gegen den Täter entscheiden muss (Entlastungsfunktion)

Ihr wird verdeutlicht, dass ihre Kinder gefährdet sind, wenn sich die familiäre Situation nicht ändert (Motivation zur Distanzierung vom Täter)

Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand - 2

- ▶ **3.** Die persönliche Anhörung des Kindesvaters (Täters) kann zumindest einer gedanklichen Bagatellisierung der Folgen der Gewalt für seine Kinder entgegenwirken und dabei helfen, ihn von weiteren Gewalttätigkeiten abzuhalten (Spezialprävention)
- ▶ **4.** Das Ergebnis der Anhörung der Kindeseltern kann, sofern es zum Gegenstand einer familiengerichtlichen Entscheidung geworden ist, auch als Beweismittel im Ermittlungs-/Strafverfahren gegen den Täter verwendet werden
 - ▶ §249 ff. StPO (der Familienrichter kann dagegen nicht als Zeuge vernommen werden, vgl. BGH NJW 1998, 2229)

Die nahezu regelhaft zu beobachtende Rücknahme der Strafanzeige durch das Opfer oder die Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht alleine führen nicht mehr zu Verfahrenseinstellung oder Freispruch

- ▶ §52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht)

Praktische Umsetzung - 1

- ▶ Das Polizeipräsidium Mittelhessen sowie die anderen beteiligten Behörden setzen das Modell um und erproben die dargelegte Vorgehensweise im Lahn-Dill-Kreis
 - ▶ Beginn am 01.11.2019, zunächst für die Dauer eines Jahres
- ▶ Die Polizeibeamten vor Ort informieren unverzüglich neben dem Jugendamt zeitgleich auch das Familiengericht über den Vorfall (Fax)
- ▶ Der Proaktive Ansatz (Angebot der Kontaktaufnahme mit der Interventionsstelle des Frauenhauses Wetzlar zur Beratung) bleibt bestehen

Praktische Umsetzung - 2

- ▶ Die Staatsanwaltschaft teilt dem Familiengericht die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit und informiert über dessen Ausgang
- ▶ Das Familiengericht informiert seinerseits die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Verfahrens, wenn zuvor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde
- ▶ Die Familienrichterinnen und Familienrichter der Amtsgerichte Dillenburg und Wetzlar haben ihre Bereitschaft zur Kooperation bekundet
Die richterliche Unabhängigkeit bleibt gewahrt!

Praktische Umsetzung - 3

- ▶ Die UAG Kooperation Behörden wird nach Ablauf der Pilotphase die Verfahrensweise evaluieren
- ▶ Auf dieser Grundlage wird das Modell ggf. weiterentwickelt

Erste praktische Erfahrungen...

Aufwand

- ▶ Der finanzielle und personelle Mehraufwand bei den Familiengerichten dürfte sich im vertretbaren Rahmen halten
- ▶ Seitens der Polizei beläuft sich der Aufwand in einer Faxnachricht an das Familiengericht als weitere Maßnahme; die zusätzliche Belastung der Polizeibehörde ist als gering einzustufen
- ▶ Unerwartete Mehraufwände in der Modellphase sind in der Evaluation auszuwerten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!